

Berliner Corporate Governance Kodex

degewo hat den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der jeweiligen von der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin herausgegebenen Fassung des Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in die Satzung und die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie in die Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften aufgenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat der degewo AG erklären, dass sie den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin herausgegebenen Fassung anwenden. Den Regelungen des BCGK in der Fassung vom 29. Oktober 2024 wurde im Berichtsjahr 2025 mit folgenden Ausnahmen entsprochen.

Geschäftsleitung (BCGK Ziff. 2)

Langfristige Nachfolgeplanung (BCGK Ziff. 2.2/Rn. 30)

Satzungsgemäß erfolgt die Bestellung der Vorstände für höchstens fünf Jahre, die erste Bestellung erfolgt in der Regel für drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit zulässig. Im Berichtsjahr 2025 bestand der Vorstand bis zum 14. November 2025 aus Sandra Wehrmann und Christoph Beck. Mit Wirkung zum 15. November 2025 wurde Pascal Atzert, als Nachfolger von Sandra Wehrmann, für die Dauer von drei Jahren zum Vorstand bestellt (bis 14. November 2028).

Aufsichtsrat (BCGK Ziff. 3)

Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern (BCGK Ziff. 3.1/Rn. 55)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern der degewo AG aus. Kein Mitglied des Aufsichtsrates hat mehr als insgesamt zehn Aufsichtsratsmandate ausgeübt.

D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat und Selbstbehalt (BCGK Ziff. 3.6/Rn. 74, 75)

degewo agiert als großes Wohnungsunternehmen mit einem Neubau- und einem großen Modernisierungs- und Instandsetzungsvolumen sowie aufgrund der Bestandserweiterung durch Hinzukäufe in einem Marktumfeld, aus dem sich auch unter Beachtung der gebotenen Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten erhöhte unternehmerische und / oder betriebliche Risiken ergeben können. Für Sorgfaltspflichtverletzungen im In- oder Außenverhältnis besteht ein entsprechender Versicherungsschutz einer D & O (Directors & Officers)-Versicherung.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der D & O-Versicherung kein Selbstbehalt vereinbart. Ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens, aber nur bis mindestens zur Höhe von 25 % der jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitgliedes, wäre auf Grund der geringen Höhe der jährlichen Vergütung unangemessen, so dass auf einen Selbstbehalt verzichtet wird.

Rechnungslegung (BCGK Ziff. 6/Rn. 90)

Bei Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds im Sinne von Publikumsimmobiliengesellschaften wird auf Grund von schützenswerten Interessen der Gesellschafter auf eine Offenlegung der Namen und Beteiligungshöhen verzichtet.